

Stand: Dezember 2019

Diese Bedingungen regeln die Nutzung der Anwendung "Elektronisches Postfach der Sparkassen" (nachfolgend „Elektronisches Postfach“) für Versicherungen. Damit kann ein Teilnehmer am Online-Banking der Sparkassen (nachfolgend „Teilnehmer“) im Rahmen seines Online-Banking-Zugangs "Elektronische Post" auch für seine laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Unternehmen und Kooperationspartnern des Konzerns Versicherungskammer empfangen, sofern deren Produkte über die Sparkasse betreut werden und das jeweilige Unternehmen sich für den Dokumentenversand in das Elektronische Postfach der Sparkasse entschieden hat.

Die aktuelle Liste der teilnehmenden Unternehmen und Kooperationspartner des Konzerns Versicherungskammer (im Folgenden zusammen „Versicherungsunternehmen“ genannt) kann im Internet unter www.vkb.de/elpo-partner eingesehen werden.

Die Verwaltung und technische Organisation des Elektronischen Postfachs für die Versicherungsunternehmen erfolgt durch die Bayerische Landesbrandversicherung AG, ebenfalls ein Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer.

Ergänzend zu den vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten die zwischen Teilnehmer und Sparkasse vereinbarten "Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking und am Elektronischen Postfach", die „Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs“ sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen.

1. Nutzung des Elektronischen Postfachs

Im Rahmen des Online-Banking Portals kann der Teilnehmer in seinem Elektronischen Postfach auch "Elektronische Post" der Versicherungsunternehmen für Verträge, die durch die Sparkasse betreut werden, empfangen. Als Elektronische Post kommen bspw. nachstehende Dokumente in Betracht.

- Schriftverkehr zur laufenden Geschäftsbeziehung
- Vertragsinformationen
- Korrespondenz zu Schadensfällen
- allgemeine Informationen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird dem Teilnehmer nach Freischaltung gemäß Nr. 3 Elektronische Post zu seinen sämtlichen laufenden und zukünftigen Verträgen mit den Versicherungsunternehmen, solange diese durch die Sparkasse betreut werden, in elektronischer Form übermittelt und in das Elektronische Postfach eingestellt.

Ist eine Einstellung von bestimmten Dokumenten in das Elektronische Postfach aus technischen Gründen oder aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht möglich, werden diese per Post oder in einer anderen vereinbarten Form zugestellt.

Das Elektronische Postfach wird ständig weiterentwickelt. Sofern neue Dokumententypen über das Elektronische Postfach zur Verfügung gestellt werden können, werden diese Dokumente ebenfalls in elektronischer Form übermittelt.

2. Bestimmung als Empfangsvorrichtung (Widmung)

Zu dem dargestellten Zweck bestimmt der Teilnehmer das Elektronische Postfach als Vorrichtung zum Empfang rechtsverbindlicher Dokumente, für Verträge die durch die Sparkasse betreut werden.

Der Teilnehmer kann einzelne oder alle Dokumente jederzeit löschen. Eine Löschung von Dokumenten durch die Sparkasse oder durch die Versicherungsunternehmen ist ausgeschlossen. Die Löschung durch die Sparkasse gemäß Ziffer 8.3 und 8.4 bleibt hiervon unberührt. Die Sparkasse oder die Versicherungsunternehmen haben keinen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs und können diese Dokumente nach Einstellung in das Elektronische Postfach nicht mehr ändern.

Sofern der Teilnehmer das Elektronische Postfach nicht mehr als seine Empfangsvorrichtung für die Elektronische Post von den Versicherungsunternehmen nutzen möchte, kann er die Nutzung des Elektronischen Postfachs für Dokumente jederzeit gemäß Ziffer 8.1 kündigen.

3. Freischaltung

Nachdem der Teilnehmer die Nutzung des Elektronischen Postfachs für Dokumente mit den Versicherungsunternehmen über einen von der Sparkasse bereitgestellten Weg beantragt hat, wird die Umstellung auf die Elektronische Post bei den Versicherungsunternehmen registriert. Der Freischaltungsprozess kann einige Tage dauern, so dass der Teilnehmer bis zur Freischaltung noch Dokumente per Post erhalten kann. Ab dem Datum der Freischaltung erhält der Teilnehmer seine Dokumente im vereinbarten Umfang in elektronischer Form.

4. Postfach-Benachrichtigung bei Dokumenteneingang

Sofern der Teilnehmer im Rahmen des Online-Banking die Postfach-Benachrichtigung aktiviert hat, gilt diese auch für Dokumente der Versicherungsunternehmen. D.h. sobald Elektronische Post der Versicherungsunternehmen in das Elektronische Postfach eingestellt wird, erhält der Teilnehmer hierüber eine Benachrichtigung.

5. Regelmäßige Kontrolle des Postfachs

Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Inhalt des Elektronischen Postfachs regelmäßig, mindestens in einem Abstand von 14 Tagen sowie unverzüglich nach Erhalt einer Postfach-Benachrichtigung zu überprüfen.

6. Format der Dokumente

Die Übermittlung der Dokumente erfolgt derzeit im Format "Portable Document Format" (PDF). Die zukünftige Nutzung vergleichbar sicherer und gebräuchlicher Dateiformate wird vorbehalten. Bereits eingestellte Dokumente werden nicht in zukünftig gebräuchliche Formate konvertiert. Der elektronische Zustellungsweg ist technisch abgesichert. Absender und Empfänger können somit sicher sein, dass die übermittelten Dokumente auf dem Übermittlungsweg nicht von unberechtigten Dritten eingesehen oder verändert werden können.

7. Änderung des Leistungsangebots

7.1. Änderungen in Bezug auf die vorliegenden Nutzungsbedingungen werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform angeboten. Die Zustimmung des Teilnehmers gilt als erteilt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Hierauf wird der Teilnehmer in der Änderungsmitteilung nochmals gesondert hingewiesen.

7.2. Ebenso kann die Sparkasse nach ihren Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs Änderungen des Leistungsangebots vornehmen, die ggfs. die Anpassung dieser Nutzungsbedingungen erforderlich machen. Über Änderungen der Bedingungen wird der Teilnehmer mit dem in Absatz 7.1 dargestellten Verfahren mittels des Elektronischen Postfachs informiert.

8. Beendigung der Nutzung des Elektronischen Postfachs

8.1 Kündigung des Elektronischen Postfachs für Versicherungsdokumente durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer kann die Nutzung des Elektronischen Postfachs einschließlich der Widmung als Empfangseinrichtung für Dokumente von den Versicherungsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Eine Kündigung ist dabei nur insgesamt möglich. Die Nutzung des Elektronischen Postfachs für einzelne, vom Teilnehmer ausgewählte Dokumente oder von nur einzelnen Versicherungsunternehmen ist nicht möglich.

Der Teilnehmer kann die Kündigung elektronisch im Online-Banking oder (mündlich/schriftlich) gegenüber seinem Sparkassen-Berater als Empfangsvertreter für die Versicherungsunternehmen erklären.

8.2 Kündigung des Elektronischen Postfachs für

Versicherungsdokumente durch die Versicherungsunternehmen
Jedes der Versicherungsunternehmen ist jeweils einzeln berechtigt, die Nutzung des Elektronischen Postfachs für seine Dokumente mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ist die Kündigung erfolgt, erhält der Teilnehmer durch das jeweilige Versicherungsunternehmen keine Dokumente mehr in das Elektronische Postfach. Die Umstellung der Korrespondenz erfolgt gemäß Ziffer 8.5.

8.3 Kündigung der Nutzung des Elektronischen Postfachs insgesamt durch den Teilnehmer

Nach den Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs der Sparkasse ist der Teilnehmer zu einer Kündigung der Nutzung des Elektronischen Postfachs insgesamt berechtigt. Die Kündigung der Nutzung des Elektronischen Postfachs insgesamt führt gleichzeitig zu einer Beendigung der Nutzungsmöglichkeit des Elektronischen Postfachs für Dokumente der Versicherungsunternehmen.

8.4 Sonstige Beendigungsgründe

Im Rahmen der Kundenbeziehung mit der Sparkasse gibt es Geschäftsvorfälle, die zu einer Beendigung der Nutzungsmöglichkeit des Elektronischen Postfachs führen, welche zur Folge haben, dass die Nutzungsmöglichkeit des Elektronischen Postfachs für Dokumente der Versicherungsunternehmen ebenfalls endet, so z. B.:

- Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Sparkasse
- Beendigung der Nutzung des Online-Banking
- Todesfall

8.5 De-Registrierung und Umstellung der Korrespondenz

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird nach einer Beendigung der Nutzung des Elektronischen Postfachs nach den Ziffern 8.1 bis 8.4 die Korrespondenz mit den Versicherungsunternehmen auf den Postversand umgestellt.

Die De-Registrierung kann entweder durch den Teilnehmer - über die im Elektronischen Postfach vorgesehene Funktion- oder durch die Sparkasse vorgenommen werden. Der De-Registrierungsprozess für die Elektronische Post kann dabei einige Tage in Anspruch nehmen. Dokumente, die bis zum Abschluss der De-Registrierung in das Elektronische Postfach des Teilnehmers eingestellt werden, gelten als zugestellt. Mit Abschluss der De-Registrierung erhält der Teilnehmer seine Dokumente auf dem Postweg.

Die im Elektronischen Postfach vorgesehenen Funktionen für den Abruf und die Löschung von Dokumenten ermöglichen die eigenverantwortliche Sicherung und Bereinigung des Elektronischen Postfachs vor Beendigung der Nutzung.

8.6 Dokumentenabruf bei Beendigung gemäß Ziffer 8.1 bis 8.4

Bei einer Beendigung der Nutzung des Elektronischen Postfachs nach den Ziffern 8.1 und 8.2 verbleiben die bereits zugestellten Dokumente im Elektronischen Postfach des Teilnehmers.

Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Nutzung des Elektronischen Postfachs nach den Ziffern 8.3 und 8.4 kann der Teilnehmer für eine Dauer von drei Monaten weiterhin auf sämtliche Dokumente im Elektronischen Postfach zugreifen. Während dieses Zeitraums hat der Teilnehmer die Möglichkeit, die bis dahin eingestellten Dokumente herunterzuladen und an einem anderen Ort zu speichern oder auszudrucken. Nach Ablauf der drei Monate ist ein Zugriff auf die Dokumente nicht mehr möglich und die Dokumente im Elektronischen Postfach des Teilnehmers werden unwiederbringlich gelöscht.

9. Steuerrechtliche Anerkennung

Das Elektronische Postfach stellt einen zusätzlichen Service für den Teilnehmer dar. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, im Elektronischen Postfach gespeicherte Dokumente auszudrucken. Die Verantwortung für dem Teilnehmer obliegende steuerliche Verpflichtungen, wie beispielsweise das Vorhalten von Dokumenten in bestimmter Form oder die Einhaltung von Aufbewahrungspflichten, verbleibt beim Teilnehmer.

10. Rechtsfolgen bei Zugangshindernissen

Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Elektronischen Postfaches aufgrund von Störungen von Netzwerken oder Telekommunikationsverbindungen, aufgrund höherer Gewalt, aufgrund von erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen vergleichbaren Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

11. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

Die Versicherungsunternehmen haften unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Versicherungsunternehmen der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung der Versicherungsunternehmen ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Versicherungsunternehmen.

12. Kommunikationswege der Versicherungsunternehmen

Die Fernkommunikation der Versicherungsunternehmen ist nicht auf das Elektronische Postfach beschränkt. Die Versicherungsunternehmen können dem Teilnehmer auch unter der Nutzung anderer Kommunikationswege Dokumente übermitteln.

13. Vertraglich vereinbarte Schriftform

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass er Dokumente, für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Schriftform vereinbart ist, über das Elektronische Postfach ausschließlich in Textform erhält. Die Versicherungsunternehmen werden sich ihrerseits nicht auf die Unwirksamkeit von Willenserklärungen berufen, für die vertraglich die Schriftform vereinbart worden ist.